

**Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung
der Gemeinde Unterdietfurt (VES - EWS)
vom 30.09.2019**

Aufgrund von Art. 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Unterdietfurt folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1 - Beitragserhebung

Die beiden vorhandenen Kläranlagen Unterdietfurt und Huldessen erfüllen die heutigen umwelttechnischen und wasserwirtschaftlichen Anforderungen nicht mehr.

Unterdietfurt

- Die Kläranlage Unterdietfurt liegt auf Flurstück 175/2 Gemarkung Unterdietfurt und wurde gemäß dem Bescheid vom 17.12.1980 als Scheibentauchkörperanlage zum Abbau von Kohlenstoff ohne gezielten Stickstoffabbau und Schlammstabilisierung errichtet. Derzeit sind etwa 1120EW an der Anlage angeschlossen. Belastungsintensives Gewerbe gibt es nicht. Die Stoßbelastung durch alte und raue Mischkanalisation ist allerdings zu berücksichtigen.

Huldessen

- Die Kläranlage Huldessen liegt auf Flurstück 139/1 Gemarkung Huldessen und wurde gemäß Bescheid vom 13.03.1987 als unbelüftete Teichanlage errichtet. Derzeit sind etwa 540 EW an der Anlage angeschlossen. Belastungsintensives Gewerbe gibt es nicht. Die Stoßbelastung durch alte und raue Mischkanalisation ist allerdings zu berücksichtigen. Die gehobenen wasserrechtlichen Genehmigungen dieser Anlagen waren jeweils bis zum 31.12.2018 befristet. Beschränkte wasserrechtliche Erlaubnisse wurden unter der Voraussetzung der notwendigen Verbesserung in beiden Fällen bis zum 31.12.2019 erteilt. Nachdem sich die wasserrechtlichen Aufgaben verändert haben, wird u.a. als Auflage an beide Anlagen die Ablaufqualität zum Kohlenstoffabbau auch der Abbau von Ammoniumstickstoff gefordert.

Die Gemeinde Unterdietfurt erhebt daher einen Beitrag zur Deckung Ihres Aufwandes für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung für folgende Maßnahmen:

Bauwerke / Stationen:

- **Zulaufkanäle** – Komplettbereich Unterdietfurt bestehend aus: 1x Mischwasserbereich aus dem Bereich Unterdietfurt sowie 1x Mischwasserbereich aus dem Bereich Vordersarling mit Trennsystemanschluss aus dem Außenbereich Hintersarling und Handwerk und 1x Trennsystembereich Attenham und Neuaich sowie und 1x Mischwasserbereich aus dem Bereich Huldessen
- **Regenüberlauf** für den überwiegenden Teil aus Unterdietfurt kommend,
- **Regenüberlauf** für den kompletten Teil aus Unterdietfurt kommend,
- **Zulaufpumpwerk** für den Bereich Unterdietfurt, Vordersarling, Attenham Neuaich (Schmutzwasser)
- **Zulaufhebwerk** für den Bereich Unterdietfurt, Vordersarling
- **Zulaufhebwerk** für den Bereich Huldessen (Schmutzwasser und Qm)
- **Rechen und Maschinenraum** mit Schlamm Speicher 1 (Neubau)
- **Biologie** als Kombibebung und Nachklärung (Neubau)
- **Ablaufeinstau einrichtung** mit Probenahme (Neubau)
- **Schlamm Speicher 2** (Neubau)
- **Schlamm Speicher 3** und Solartrocknung (Bestand)

- **Eindicker** (bestehendes Nachklärbecken mit Ergänzungsbauten)
- **Fangbecken** mit unten liegendem Klärüberlauf (Klärung Beckenüberlauf im Verfahren des Kanalsystems)
- **Asphaltierte Fläche** im Bereich möglichen Schmutzanfalls mit Ableitung zur Kläranlage
- **Asphaltierte Fläche** im Bereich sonstiger Verkehrswege

Anordnung und Beschreibung der Bauwerke im Verfahrensablauf in der Kläranlage

Unterdietfurt:

Das ankommende Rohabwasser wird über eine neu zu errichtende Kompaktanlage in einem neu zu errichtenden Rechengebäude zur mechanischen Vorreinigung und mineralischen Stoffabtrennung, dem Belebungsbecken zugeführt. Maximalmengen, die je nach Inhaltsstoffen den Rechen trotz eines kleineren Puffers vor dem Rechen, überlasten könnten, werden über eine Schwelle wieder dem Zulauf bzw. einem Betriebspumpwerk zugeführt und dann erneut zum Rechen gepumpt. In der Belebung wird das Abwasser biologisch gereinigt und der anfallende Primär- und entstehende Sekundärschlamm aerob stabilisiert. Das Gemisch aus Belebtschlamm und gereinigtem Abwasser wird dann dem innenliegenden Nachklärbecken zugeführt, in dem sich die Biomasse und das gereinigte Wasser so trennen, dass die Biomasse mittels Rückschlammbauwerk und Rückschlammumpfen, der Belebung rückgeführt werden und das gereinigte Abwasser über ein getauchtes Ablaufgerinne und einer Einstauvorrichtung in den Vorfluter abgeleitet wird. Überschüssige Biomasse kann dann am Boden des Rückschlammbauwerkes abgezogen werden und dem statischen Eindicker zugeführt werden. Das Trübwasser des Eindickers wird über das Betriebspumpwerk der Kompaktanlage und somit erneut der Belebung zugeführt. Der eingedickte Schlamm wird mittels Drehkolbenpumpe zu den Stapelräumen gefördert. Das derzeitige Absetzbecken mit Schlammstapelraum und Aufstauraum für Mischwasser wird als Fangbecken umfunktioniert. Dazu muss das Becken aufgrund hoher Grundwasserstände umgebaut werden. Aufgrund der Größe kann jedoch auch nach der Umbaumaßnahme die doppelte Menge des nach A128 „erhöhte Anforderungen“ erforderlichen Rückhaltevolumens bereitgestellt werden. Auf die Errichtung eines Beckenüberlaufes wird in dem Fall verzichtet, da der Zulauf zum Becken nicht im Freispiegel verläuft, sondern mit einer Hebeschnecke. Beim Fördern wird deshalb das Abwasser vollständig vermischt, weshalb die berechtigte Gefahr besteht, dass beim Beckenüberlauf mehr an Fracht und Feststoffpartikeln ausgetragen wird, als bei einer unten liegenden Entlastung.

Fangbecken Huldessen mit vorgeschaltetem Beckenüberlauf

Das derzeitige Absetzbecken mit Schlammstapelraum und Aufstauraum für Mischwasser wird als Fangbecken umfunktioniert. Dazu muss das Becken aufgrund hoher Grundwasserstände umgebaut werden. Aufgrund der Größe kann jedoch auch nach der Umbaumaßnahme die doppelte Menge des nach A128 „erhöhte Anforderungen“ erforderlichen Rückhaltevolumens bereitgestellt werden. Deshalb wird auch an der Einleitstelle – Graben zum Vorflutkanal festgehalten. |

Pumpwerk Huldessen

In das Fangbecken von Huldessen wird ein Pumpwerk errichtet, das mit zwei Pumpen ausgestattet ist, von denen eine Pumpe die Menge Q_m fördern kann. Dem Pumpwerk wird ein Steinfang vorgeschaltet, um Betriebsproblemen vorzubeugen.

Rechen Unterdietfurt

Als Rechen wird eine Kompaktanlage mit Sandfang errichtet.

Belebungsbecken mit Rührwerk, Nachklärung und Sauerstoffverbrauch Unterdietfurt

Die Belebung mit Nachklärung wird als kombinierte Variante errichtet und betrieben. Ein Becken findet so als Belebungsbecken und das innen liegende Becken als Nachklärbecken

Verwendung. Neben der Belüftung wird in das Belebungsbecken ein Rührwerk installiert. Die Nachklärung wird größer errichtet, um bei ungünstigen Verhältnissen einen Schlammabtrieb zu vermeiden. Das Nachklärbecken wird mit einer Betondecke versehen.

Rücklaufschlamm-schacht mit Schlamm-eindicker und Überschuss-schlammabzug

Es wird ein Rücklaufschlamm-schacht mit Pumpen und Verbindungsleitungen erstellt. Eine weitere, dritte Pumpe im Rücklaufschlamm-schacht wird für das Ausschleusen von überschüssiger Biomasse zum statischen Voreindicker verwendet.

Schlamm-speicher

Als Schlamm-speicher dienen zwei neue Rundbehälter. Dabei bekommt einer der beiden Speicher eine Abdeckung, die im Immissionsgutachten gefordert wird. Diese Decke dient zugleich als Boden für das Rechengebäude und den Maschinenraum. Der zweite Speicher wird offen ausgeführt. Das Aufrühren der beiden Behälter wird mit einem landwirtschaftlichen Rührwerk durchgeführt.

Außenanlagen

Die Außenanlagen werden zum Teil befestigt.

Kanalnetz

Neubau eines Abwasserüberleitungskanals von der Kläranlage Huldessen zur Kläranlage Unterdietfurt, Länge 2.640 m, zur Ableitung des Schmutzwassers aus dem Einzugsgebiet der alten Kläranlage Huldessen zur Gesamtanlage.

§ 2 - Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 - Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde Unterdietfurt schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 - Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 - Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 3,5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbarer Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

§ 6 - Beitragssatz

(1) Der durch Verbesserungs- und Herstellungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 v. H. des *verbesserungsbeitragsfähigen* Investitionsaufwandes wird auf 1.878.150,00 € geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) Der vorläufige Beitragssatz beträgt

a) pro Quadratmeter Grundstücksfläche 0,66 €

b) pro Quadratmeter Geschossfläche 6,15 €.

Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

(4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

§ 7 - Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7 a - Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 - Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Unterdietfurt für die Höhe der Schulden maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Unterdietfurt 30.09.2019

(Siegel)



R. Schneider
Richard Schneider
Erster Bürgermeister
